



Leistungsplan ARLEP/oG-V

Interner Versorgungsausgleich

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Wird im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht aus einem Leistungsplan der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) in Höhe des Ausgleichswertes übertragen, gilt für dieses Anrecht der nachfolgende Leistungsplan.

Mit der Übertragung des Anrechts wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Versorgungsvertrag mit der VK begründet. Die ausgleichsberechtigte Person wird als Anwärtin oder Rentner bezeichnet.

§ 2 Versorgungsleistung

Nach diesem Leistungsplan wird eine lebenslange Altersrente erbracht.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung der VK kein Rechtsanspruch. Die Abtretung und Verpfändung von Leistungszusagen nach diesem Leistungsplan ist der VK gegenüber unwirksam.

§ 3 Beendigung der Versorgung

- 1) Der Versorgungsvertrag endet mit dem Tod des Anwärters und mit Kündigung des Vertrages. Eine Kündigung des Versorgungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich.
- 2) Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versorgungsleistungen. Bei Beendigung durch Kündigung bleibt der Versorgungsvertrag zuwendungsfrei bestehen.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Die Begründung des Versorgungsvertrages ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Zuwendungen

§ 5 Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Anwärtin das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärtin längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weitere Zuwendung zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann vom Anwärtin auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die Jahresrente ergibt sich aus der Einmalzuwendung gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.

§ 7 Zuwendungsfreie Versorgung

nicht belegt

§ 8 Einmalzuwendung an die VK

Der vom Familiengericht für den Anwärtin bzw. den Rentner übertragene Ausgleichswert wird als Einmalzuwendung nach § 6 verwendet.

§ 9 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Die VK schließt für die Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) nach dessen Tarif R-ARLEP/oG-V ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausbezahlt.

BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur Verrechnung mit den Beiträgen der VK verwendet werden.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Rentenzahlung

Die VK zahlt die Altersrente an den Rentner aus.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen. Bei Beantragung der Rentenzahlung ist die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

Weiterversorgungsmöglichkeit

§ 13 Weiterversorgung

Der Anwärter kann mit eigenen Beiträgen weitere Altersrentenanwartschaften beim BVV begründen. Dafür stehen ausschließlich die Altersrententarife des BVV in der für den Neuzugang offenen Tarifgeneration zur Verfügung.

Letzte Änderung vom 06.07.2018

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren für Leistungsplan ARLEP/oG-V
(Interner Versorgungsausgleich)

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent der gezahlten Einmalzuwendung gemäß § 6 Abs. 1

Alter*	Männer	Frauen	Alter*	Männer	Frauen
15	50,67	44,16	58	10,07	8,73
16	48,97	42,65	59	9,65	8,38
17	47,32	41,18	60	9,24	8,04
18	45,70	39,75	61	8,85	7,71
19	44,15	38,37	62	8,46	7,39
20	42,63	37,04	63	8,09	7,08
21	41,16	35,74	64	7,72	6,78
22	39,74	34,49	65	7,37	6,49
23	38,35	33,27	66	7,57	6,64
24	37,02	32,09	67	7,79	6,80
25	35,71	30,95	68	8,03	6,97
26	34,46	29,85	69	8,28	7,16
27	33,25	28,78	70	8,56	7,35
28	32,06	27,75	71	8,86	7,56
29	30,93	26,75	72	9,18	7,79
30	29,82	25,79	73	9,53	8,02
31	28,75	24,86	74	9,90	8,28
32	27,72	23,96	75	10,31	8,55
33	26,72	23,08	76	10,75	8,84
34	25,75	22,25	77	11,23	9,15
35	24,82	21,43	78	11,74	9,49
36	23,91	20,64	79	12,29	9,86
37	23,04	19,89	80	12,89	10,27
38	22,20	19,15	81	13,55	10,71
39	21,38	18,44	82	14,27	11,21
40	20,59	17,76	83	15,05	11,76
41	19,83	17,10	84	15,87	12,36
42	19,10	16,46	85	16,73	13,03
43	18,38	15,84	86	17,61	13,76
44	17,70	15,24	87	18,50	14,54
45	17,03	14,66	88	19,38	15,34
46	16,39	14,11	89	20,21	16,15
47	15,76	13,57	90	20,98	16,95
48	15,16	13,05	91	21,70	17,71
49	14,58	12,55	92	22,38	18,40
50	14,01	12,07	93	23,01	19,06
51	13,46	11,60	94	23,56	19,74
52	12,93	11,15	95	24,01	20,45
53	12,41	10,71	96	24,43	21,32
54	11,91	10,28	97	24,98	22,38
55	11,43	9,87	98	25,71	23,74
56	10,96	9,48	100	26,42	25,40
57	10,51	9,10			

BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvvd.de
www.bvvd.de

* Alter = Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent der nicht gezahlten Renten gemäß § 5 Abs. 2

Alter*	Männer	Frauen
65	7,18%	6,33%
66	7,38%	6,48%
67	7,60%	6,63%
68	7,83%	6,80%
69	8,08%	6,98%
70	8,35%	7,17%

Tabelle 2

Faktoren für Leistungsplan ARLEP/oG-V zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 6 Abs. 2

(Interner Versorgungsausgleich)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
60/00	0,705	0,732	63/00	0,865	0,879
60/01	0,709	0,736	63/01	0,870	0,884
60/02	0,713	0,740	63/02	0,876	0,889
60/03	0,717	0,743	63/03	0,881	0,894
60/04	0,721	0,747	63/04	0,886	0,899
60/05	0,725	0,751	63/05	0,892	0,903
60/06	0,729	0,755	63/06	0,897	0,908
60/07	0,733	0,759	63/07	0,902	0,913
60/08	0,737	0,762	63/08	0,908	0,918
60/09	0,741	0,766	63/09	0,913	0,923
60/10	0,745	0,770	63/10	0,918	0,927
60/11	0,750	0,774	63/11	0,924	0,932
61/00	0,754	0,777	64/00	0,929	0,937
61/01	0,758	0,781	64/01	0,935	0,942
61/02	0,762	0,786	64/02	0,941	0,948
61/03	0,767	0,790	64/03	0,947	0,953
61/04	0,771	0,794	64/04	0,953	0,958
61/05	0,776	0,798	64/05	0,959	0,963
61/06	0,780	0,802	64/06	0,965	0,969
61/07	0,785	0,806	64/07	0,970	0,974
61/08	0,789	0,810	64/08	0,976	0,979
61/09	0,793	0,814	64/09	0,982	0,984
61/10	0,798	0,818	64/10	0,988	0,990
61/11	0,802	0,822	64/11	0,994	0,995
62/00	0,807	0,826			
62/01	0,811	0,831			
62/02	0,816	0,835			
62/03	0,821	0,840			
62/04	0,826	0,844			
62/05	0,831	0,848			
62/06	0,836	0,853			
62/07	0,841	0,857			
62/08	0,845	0,862			
62/09	0,850	0,866			
62/10	0,855	0,871			
62/11	0,860	0,875			



Rückdeckungs-Zusatzversicherungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer, also

- der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt),
 - den BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt),
 - den Versorgungseinrichtungen gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV oder
 - den Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV,
- und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Die Begünstigten auf Leistungen des Versicherungsnehmers werden hier nicht als Leistungsberechtigte, sondern nur als Versicherte angesprochen.

Artikel 1

Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

1. bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen,
2. alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Versorgungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten des Versicherungsnehmers zu übernehmen.

Artikel 2

Versicherungsbeginn

- 1) Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrages.
- 2) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) wird mit der Übertragung des Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person ein Versicherungsvertrag begründet.

Artikel 3

Dynamik

Soweit die besonderen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifs vorsehen, dass der Versicherungsvertrag dynamisch abgeschlossen werden kann, erhöht sich der Beitrag jährlich am Versicherungsstichtag um einen fest vereinbarten Prozentsatz, ohne dass es einer erneuten Gesundheitsprüfung bedarf.

Die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarte Dynamik bleibt für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

Die Höhe der Versicherungsleistung ändert sich entsprechend der Beitragserhöhung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Dynamik für ein Versicherungsjahr auszusetzen. Bei längerer Aussetzung erlischt der Anspruch auf Dynamik.

Artikel 4

Beitragszahlung

Die Beiträge sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kostenlos an den BVV abzuführen.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Versicherungsjahr.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 5

Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein laufender Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die Arbeitnehmer des betroffenen Trägerunternehmens benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand eines Trägerunternehmens des Versicherungsnehmers vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ergeben sich die Leistungen aus den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 6 Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen.

Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen.

Artikel 7 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 8 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen (z. B. Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Leistungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, ärztliche Gesundheitszeugnisse etc.) des Versicherten verlangen.

Artikel 9 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherungsnehmer überwiesen.

Artikel 10 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 11 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich Empfangsberechtigter für alle Leistungen des BVV.

Artikel 12 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.



Artikel 13 Überschussbeteiligung

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherungsnehmer entsprechend dem jeweiligen genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0010



Tarif R-ARLEP/oG-V

Interner Versorgungsausgleich

Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherungsfähiger Personenkreis

Wird im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt), in dem BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG (nachfolgend „PF“ genannt) oder in einer Versorgungseinrichtung bzw. bei einem Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV in Höhe des Ausgleichswertes übertragen, das in einem Rückdeckungsversicherungstarif des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) rückgedeckt war, wird mit der Übertragung des Anrechts in der VK, in dem PF oder in einer Versorgungseinrichtung bzw. bei einem Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV für die ausgleichsberechtigte Person eine Rückdeckungsversicherung begründet. Für diese Rückdeckungsversicherung gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente versichert.

§ 3 Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich.
- 2) Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen. Bei Beendigung durch Kündigung bleibt die Versicherung beitragsfrei bestehen.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Die Begründung der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente ergibt sich aus dem Einmalbeitrag gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

nicht belegt

§ 8 Einmalbeitrag

Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person übertragene Ausgleichswert wird als Einmalbeitrag nach § 6 verwendet.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif R-ARLEP/oG-V werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Die Überschussbeteiligung erfolgt leistungserhöhend nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 c) entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

Bei Abschluss der Rückdeckungsversicherungen im Rahmen der Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

Bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen mit Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an einen Pensionsfonds bzw. Arbeitgeber oder zur Verrechnung mit den Beiträgen einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers verwendet werden.

- 2) Die Überschussbeteiligung erfolgt zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden. Die Überschussbeteiligung erfolgt leistungserhöhend in Form eines laufenden Anpassungszuschlages, eines Schlussüberschussanteils sowie – bei reinen Beitragszusagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG – einer Gewinnrente.
- 3)
 - a) Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung ist die am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbene Anwartschaft bzw. die am Zuteilungsstichtag laufende Rente (Anpassungszuschlag). Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.
 - b) Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- c) Die Gewinnrente erhalten die Rentner. Sie dient der Erhöhung laufender Renten und wird erstmals mit der ersten Rente gezahlt. Die Gewinnrente ist jeweils auf ein Jahr begrenzt.
- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Empfangsberechtigung

Die Altersrente wird an den Versicherungsnehmer gezahlt.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.



Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV im Leistungsfall ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherten bzw. Bezugsberechtigten vorzulegen. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Weiterversicherungsmöglichkeit

§ 13 Weiterversicherung

Der Versicherte kann vor Beginn der Rentenzahlung mit eigenen Beiträgen weitere Altersrentenanwartschaften beim BVV begründen. Dafür stehen ausschließlich die Altersrententariife des BVV in der für den Neuzugang offenen Tarifgeneration zur Verfügung.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0013

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif R-ARLEP/oG-V
(Interner Versorgungsausgleich)

Jährlicher Rentenbaustein in Prozent des gezahlten Einmalbetrages gemäß § 6 Abs. 1

Alter*	Männer	Frauen	Alter*	Männer	Frauen
15	50,67	44,16	58	10,07	8,73
16	48,97	42,65	59	9,65	8,38
17	47,32	41,18	60	9,24	8,04
18	45,70	39,75	61	8,85	7,71
19	44,15	38,37	62	8,46	7,39
20	42,63	37,04	63	8,09	7,08
21	41,16	35,74	64	7,72	6,78
22	39,74	34,49	65	7,37	6,49
23	38,35	33,27	66	7,57	6,64
24	37,02	32,09	67	7,79	6,80
25	35,71	30,95	68	8,03	6,97
26	34,46	29,85	69	8,28	7,16
27	33,25	28,78	70	8,56	7,35
28	32,06	27,75	71	8,86	7,56
29	30,93	26,75	72	9,18	7,79
30	29,82	25,79	73	9,53	8,02
31	28,75	24,86	74	9,90	8,28
32	27,72	23,96	75	10,31	8,55
33	26,72	23,08	76	10,75	8,84
34	25,75	22,25	77	11,23	9,15
35	24,82	21,43	78	11,74	9,49
36	23,91	20,64	79	12,29	9,86
37	23,04	19,89	80	12,89	10,27
38	22,20	19,15	81	13,55	10,71
39	21,38	18,44	82	14,27	11,21
40	20,59	17,76	83	15,05	11,76
41	19,83	17,10	84	15,87	12,36
42	19,10	16,46	85	16,73	13,03
43	18,38	15,84	86	17,61	13,76
44	17,70	15,24	87	18,50	14,54
45	17,03	14,66	88	19,38	15,34
46	16,39	14,11	89	20,21	16,15
47	15,76	13,57	90	20,98	16,95
48	15,16	13,05	91	21,70	17,71
49	14,58	12,55	92	22,38	18,40
50	14,01	12,07	93	23,01	19,06
51	13,46	11,60	94	23,56	19,74
52	12,93	11,15	95	24,01	20,45
53	12,41	10,71	96	24,43	21,32
54	11,91	10,28	97	24,98	22,38
55	11,43	9,87	98	25,71	23,74
56	10,96	9,48	100	26,42	25,40
57	10,51	9,10			

* Alter = Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent der nicht gezahlten Renten gemäß § 5 Abs. 2

Alter*	Männer	Frauen
65	7,18%	6,33%
66	7,38%	6,48%
67	7,60%	6,63%
68	7,83%	6,80%
69	8,08%	6,98%
70	8,35%	7,17%

Tabelle 2

Faktoren für Tarif R-ARLEP/oG-V zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 6 Abs. 2

(Interner Versorgungsausgleich)

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
60/00	0,705	0,732	63/00	0,865	0,879
60/01	0,709	0,736	63/01	0,870	0,884
60/02	0,713	0,740	63/02	0,876	0,889
60/03	0,717	0,743	63/03	0,881	0,894
60/04	0,721	0,747	63/04	0,886	0,899
60/05	0,725	0,751	63/05	0,892	0,903
60/06	0,729	0,755	63/06	0,897	0,908
60/07	0,733	0,759	63/07	0,902	0,913
60/08	0,737	0,762	63/08	0,908	0,918
60/09	0,741	0,766	63/09	0,913	0,923
60/10	0,745	0,770	63/10	0,918	0,927
60/11	0,750	0,774	63/11	0,924	0,932
61/00	0,754	0,777	64/00	0,929	0,937
61/01	0,758	0,781	64/01	0,935	0,942
61/02	0,762	0,786	64/02	0,941	0,948
61/03	0,767	0,790	64/03	0,947	0,953
61/04	0,771	0,794	64/04	0,953	0,958
61/05	0,776	0,798	64/05	0,959	0,963
61/06	0,780	0,802	64/06	0,965	0,969
61/07	0,785	0,806	64/07	0,970	0,974
61/08	0,789	0,810	64/08	0,976	0,979
61/09	0,793	0,814	64/09	0,982	0,984
61/10	0,798	0,818	64/10	0,988	0,990
61/11	0,802	0,822	64/11	0,994	0,995
62/00	0,807	0,826			
62/01	0,811	0,831			
62/02	0,816	0,835			
62/03	0,821	0,840			
62/04	0,826	0,844			
62/05	0,831	0,848			
62/06	0,836	0,853			
62/07	0,841	0,857			
62/08	0,845	0,862			
62/09	0,850	0,866			
62/10	0,855	0,871			
62/11	0,860	0,875			